



**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn K ...,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Plischke,
Carl-Benz-Straße 5, 35440 Linden -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 15. März 2017 - 7 L
1863/17.GI.A -

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Präsidenten Voßkuhle,
die Richterin Kessal-Wulf
und den Richter Maidowski

am 11. April 2017 einstimmig beschlossen:

**Die Vollziehung der im Bescheid des Bundesamts für Migration und
Flüchtlinge vom 13. November 2015 - 5964258 - angedrohten Abschie-
bung des Antragstellers wird bis zur Entscheidung über die Verfas-
sungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, unter-
sagt.**

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller, ein 1978 geborener albanischer Staatsangehöriger, reiste erst-
mals 2015 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, der mit Bescheid vom
13. November 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde; die Abschie-
bung nach Albanien wurde angedroht. Eine Klage beim Verwaltungsgericht blieb er-
folglos.

Der vom Antragsteller gestellte Folgeantrag wurde mit Bescheid vom 22. Februar 2017 als unzulässig abgelehnt mit der Begründung, es seien lediglich Gründe vorge- 2
tragen worden, die bereits im Erstverfahren geltend gemacht worden seien, nämlich dass er als Homosexueller erkannt und verfolgt worden sei. Soweit der Antragsteller vortrage, nunmehr als Transsexueller offen erkennbar zu sein, handele es sich nicht um einen neuen Sachverhalt, der ein Wiederaufgreifen rechtfertige. Auf die frühere Abschiebungsandrohung wurde Bezug genommen.

Der Antragsteller erhob Klage und beantragte die Gewährung vorläufigen Rechts- 3
schutzes. Er sei nach dem Abschluss des Erstverfahrens nach Albanien zurückge-
kehrt und habe sich dort entschlossen, nicht mehr ein Leben im Verborgenen zu füh-
ren, sondern seine sexuelle Orientierung offensiv nach außen zu tragen. Wegen der
Diskriminierungen und gewalttätigen Anfeindungen, die ihm daraufhin in Tirana be-
gegnet seien, habe er sich entschlossen, Albanien erneut zu verlassen. Albanien sei
das homophobste Land Europas; die Situation sich offen bekennender Transsexuel-
ler müsse im Hauptsacheverfahren durch Einholung eines Sachverständigengutach-
tens geklärt werden.

Das Verwaltungsgericht lehnte das vorläufige Rechtsschutzbegehren mit Beschluss 4
vom 15. März 2017 ab. Der Antrag, die Bundesrepublik Deutschland im Wege der
einstweiligen Anordnung zu verpflichten, von einer Mitteilung an die Ausländerbehör-
de nach § 71 Abs. 5 AsylG abzusehen beziehungsweise eine solche zu widerrufen,
sei wegen einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache unbegründet; ferner
fehle es am Rechtsschutzinteresse, weil es eine unmittelbare Rechtsschutzmöglich-
keit gegenüber der Ausländerbehörde gebe. Der gegen die Ausländerbehörde ge-
richtete Antrag sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil eine Abschie-
bung für den Monat März nicht mehr anstehe; im Übrigen sei auch dieser Antrag
wegen unzulässiger Vorwegnahme der Hauptsache unbegründet.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vom Antragsteller erhobene Verfassungs- 5
beschwerde. Zugleich beantragt er, im Wege der einstweiligen Anordnung die Voll-
ziehung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. No-
vember 2015 bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. 6

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall ei- 7
nen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr
schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl
dringend geboten ist.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei 8
haben die Gründe, welche der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit der ange-
griffenen Hoheitsakte anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn,
die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offen-

sichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 76, 253 <255>).

2. Die Verfassungsbeschwerde erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. 9

Insbesondere legt der Antragsteller plausibel dar, in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG dadurch verletzt zu sein, dass das Verwaltungsgericht alle seine Anträge als unzulässig abgelehnt habe. Die Begründung, es fehle am Rechtsschutzbedürfnis, weil nach der Mitteilung der Ausländerbehörde eine Abschiebung nicht unmittelbar bevorstehe, erscheine grob unbillig und führe im Ergebnis dazu, dass Anträge nach § 123 VwGO fortlaufend wiederholt gestellt werden müssten, da der Abschiebungstermin gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG nicht mehr angekündigt werde; andernfalls bleibe es dem Zufall überlassen, ob überhaupt rechtzeitig vor einer Abschiebung vorläufiger Rechtsschutz erlangt werden könne. Unter Hinweis auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache verwehre das Verwaltungsgericht zudem jede Möglichkeit, gegen eine Abschiebung vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten. Damit werde jeglicher vorläufiger Rechtsschutz vereitelt. 10

3. Die danach gebotene Abwägung führt zum Erlass der einstweiligen Anordnung. Die Rechtsbeeinträchtigung, die dem Antragsteller dadurch entstünde, dass er vor einer erforderlichen Befassung mit seinem vorläufigen Rechtsschutzbegehren nach Albanien abgeschoben würde, wiegt schwerer als ein verlängerter Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland. 11

Voßkuhle

Kessal-Wulf

Maidowski

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom
11. April 2017 - 2 BvR 809/17**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom
11. April 2017 - 2 BvR 809/17 - Rn. (1 - 11), [http://www.bverfg.de/e/
rk20170411_2bvr080917.html](http://www.bverfg.de/e/rk20170411_2bvr080917.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20170411.2bvr080917